

XVII. (**Soll der Priester mit bedecktem Haupte zur Celebration an den Altar gehen?**) Ganz gut hebt ein Artikel der theol. prakt. Quartalschrift S. 635 hervor, daß der Priester selbst während einer Aussezung der hl. Eucharistie mit bedecktem Haupte an den Altar treten soll.

Während der Priester bei diesen Messen mehr Regeln in Beziehung auf das Bedecken und Entblößen des Hauptes zu beachten hat, ist bei andern Messen die Sache weit einfacher. Der Priester hat nemlich mit bedecktem Haupte die Sacristei zu verlassen, und am Altare angekommen, das Viret oder die Kapuze abzunehmen.

Jeder Weltpriester, sowie jedes Mitglied eines sog. Ordo clericalis (z. B. der Gesellschaft Jesu, der Redemptoristen-Congregation u. s. w.) muß das Haupt mit dem Viret bedecken, jeder Mönch aber mit der Kapuze, um welche er das Humeral schlingt.

Das Missale sagt ausdrücklich (De Ingressu Sacerdotis ad Altare: 1) *Sacerdos . . . capite cooperto accedit ad altare;* ebenso 2) *cum pverenerit ad altare . . . caput detegit, biretum ministro porrigit;* ebenso heißt es später XII, 6 (De Benedictione in fine etc.) *accipit biretum a ministro, caput cooperit, . . . eo modo quo venerat, redit ad sacristiam.* In diesem Sinne hat auch die Ritus Congregation erklärt, daß der Priester mit bedecktem Haupte an den Altar zu treten habe, und daß eine entgegengesetzte Gewohnheit nicht zu beachten sei.

Als die Trinitarier ihre alte Gewohnheit aufrecht erhalten wollten, mit unbedecktem Haupte an den Altar zu treten, erklärte nämlich die S. R. C. unter dem 14. Juni 1845. (Gardellini 5018): „*Capite cooperto juxta Rubricas*“, und bemerkte in dieser Frage noch ausdrücklich: *quod juxta alias decreta nulla consuetudo praescribere valeat Rubricarum dispositioni.* Die Ritus-Congregation verlangt also, daß der Celebrant auf dem Wege an den Altar das Haupt bedecke, selbst dann, wenn es früher nicht üblich war.

Großherzogthum Baden.

H. Reiß.

XVIII. (**Ausstellung des Todtenscheines.**) Beno, in der Pfarre Auberg seit langem wohnhaft und daselbst gestorben, wünschte auf dem Friedhofe seiner Geburtspfarre Beifeld bei seinen Verwandten begraben zu werden. Nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften wurde der Leichnam wirklich nach Beifeld überführt, dort conduciert und beerdigt. Als die Ueberlebenden später den Todtenschein des Beno bedurften, ersuchten sie deshalb den Pfarrer von Auberg; dieser lehnte es aber ab, mit dem Bedenken: Seit der Todte aus meiner Pfarre fort ist, habe ich in der Sache nichts mehr zu thun. — Richtig? —